

Amtsblatt der Stadt Landshut

66. Jahrgang Nr. 33

Montag, 30. Oktober 2023

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Bewerbung für den Festzeltbetrieb auf der Landshuter Bartlmädult 2024; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 04-91 „Industrie- und Gewerbeerschließungsplan“ vom 08.01.1963 - rechtsverbindlich seit 03.02.1965 - durch Deckblatt Nr. 10 vom 16.10.2020 i.d.F. vom 15.09.2023 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Bewerbung für den Festzeltbetrieb auf der Landshuter Bartlmädult 2024

Bewerbungen für den Festzeltbetrieb am Standort Preysingallee (Festzeltgrundmaße max. 35 m x 27 m bzw. min. 30 m x 25 m) während der 685. Bartlmädult (23.8. bis 1.9.2024) sind bis spätestens zum 20.11.2023 bei der Stadt Landshut, Ordnungsamt, Sachgebiet Marktwesen, Luitpoldstr. 29a, 84034 Landshut einzureichen. Nur form- und fristgerecht sowie vollständig eingehende Bewerbungen nehmen am Auswahlverfahren teil (Ausschlussfrist).

Die Bewerbung für den Festzeltbetrieb muss folgende Unterlagen enthalten:

1. vollständig ausgefüllter und unterschriebener Bewerbungsbogen „Festzeltbetrieb“
2. zusätzliche angeforderte/notwendige Bewerbungsunterlagen in digitaler Form (PDF), siehe Vergaberichtlinie, Bewertungskriterien und Bewerbungsbogen;

Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Mündliche Abmachungen sind nicht rechtsverbindlich. Bewerber, die bis zum 29.02.2024 keine schriftliche Zusage erhalten haben, konnten nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Absageerteilung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

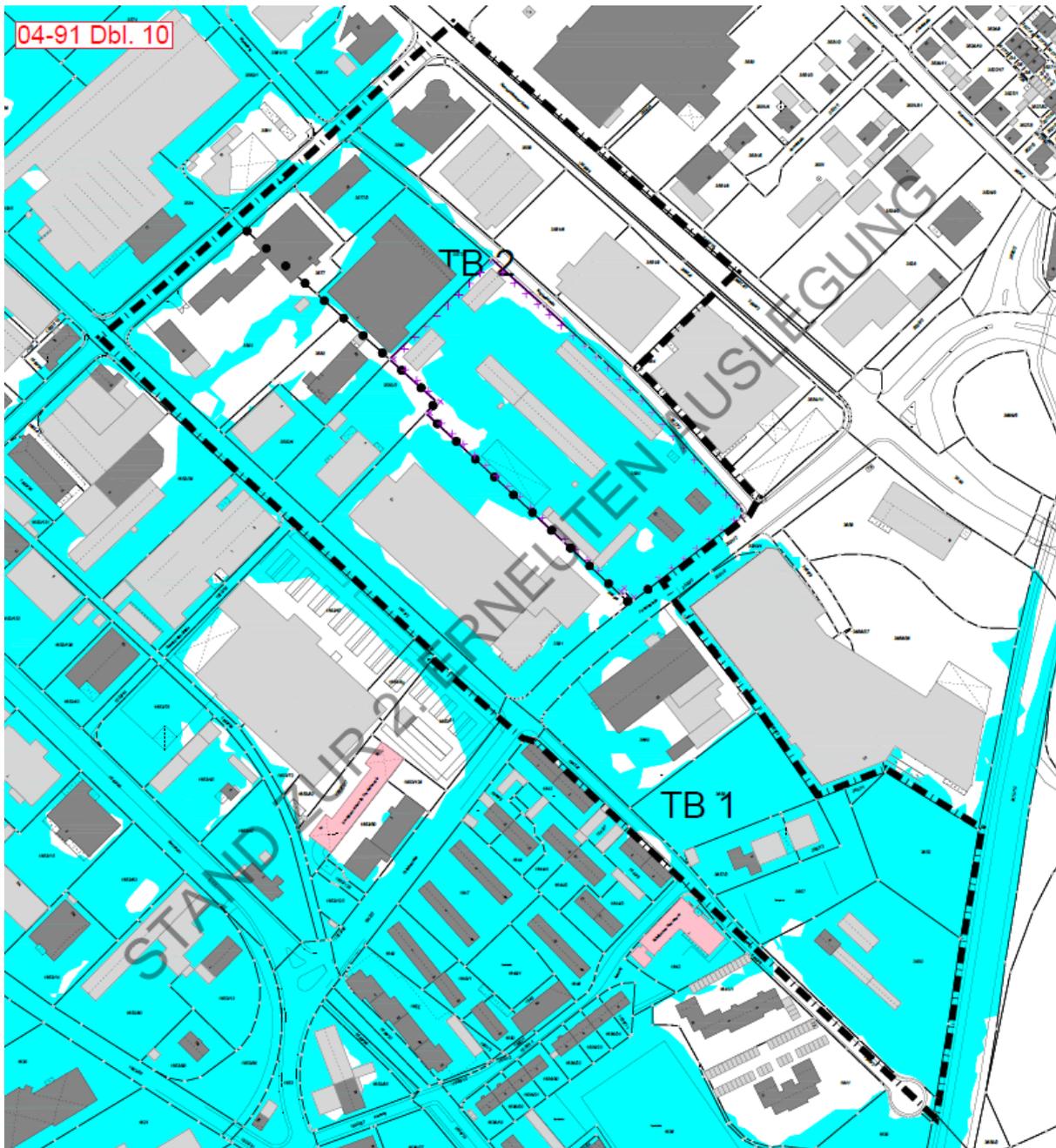
Die Vergaberichtlinien und die Bewertungskriterien (einschl. des Bewerbungsbogens für den Festzeltbetrieb) können unter www.landshut.de/dulten heruntergeladen oder mit einem Freiumschlag per Post angefordert werden. Weitere Infos zu den Dulten: www.dult-landshut.de



Stadt
Landshut
Ordnungsamt
SG Marktwesen

**Vollzug des BauGB;
Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 04-91 „Industrie- und Gewerbeerschließungsplan“ vom 08.01.1963 - rechtsverbindlich seit 03.02.1965 - durch Deckblatt Nr. 10 vom 16.10.2020 i.d.F. vom 15.09.2023**

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB



Die Stadt Landshut legt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 15.09.2023 gebilligten Entwurf des

Deckblattes Nr. 10

zur Änderung des Bebauungsplanes

**Nr. 04-91
„Industrie- und Gewerbeerschließungsplan“**

erneut nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.11.2023 bis einschl. 08.12.2023

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 10 vom 16.10.2020 i.d.F. vom 15.09.2023 zum Bebauungsplan Nr. 04-91 „Industrie- und Gewerbeerschließungsplan“ vom 08.01.1963 - rechtsverbindlich seit 03.02.1965 - mit textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx

Zusätzlich erfolgt die Auslegung beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in analoger Form oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.